

akademien) bis hin zu 36 Monaten (Eisen- und Stahlindustrie). Die Anerkennung des Bildungsganges ist entweder auf wenige herausragende Betriebe einer Branche (Chem. Industrie), auf mehrere Betriebe einer Branche (Eisen- und Stahlindustrie) oder aber auf einen mehr oder minder engen Wirtschaftsraum ohne Betriebs- oder Branchenfixierung beschränkt (Berufsakademien). Hinsichtlich der Eingangsvoraussetzungen ergeben sich Unterschiede dadurch, daß einmal das Abitur die einzige Eingangsvoraussetzung ist (Eisen- und Stahlindustrie, Berufsakademien), zum anderen aber auch Nichtabiturienten nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit haben, den Bildungsgang zu durchlaufen (Chem. Industrie). Die voneinander abweichenden Lerninhalte sind daher nur eine Folge der vorangestellten Unterschiede, so daß am Ende an Gemeinsamkeiten nur die duale Anlage des Bildungsganges und die Bezeichnung „Wirtschaftsassistent“ verbleiben.

### **3. Lösungsansätze für die besondere Problematik beruflicher Ausbildung von Abiturierten außerhalb der Hochschule**

Dieses uneinheitliche Bild des für eine berufliche Ausbildung von Abiturierten außerhalb der Hochschule prädestinierten Bildungsganges zum Wirtschaftsassistenten führte im weiteren Verlauf der Projektbearbeitung dazu, die erforderlichen Schritte zu seiner Ordnung gemäß § 25 BBiG einzuleiten. Damit jedoch betrat das BBF in Ermangelung von anderen, bereits einer Ordnung nach § 25 BBiG unterworfenen Abituriентаusbildungsgängen Neuland, so daß den zu erwartenden Ergebnissen Modellcharakter bezogen auf alle weiteren entsprechend zu ordnenden Ausbildungsgänge für Abiturierten außerhalb der Hochschule zukam.

Insofern galt es vorrangig die Probleme aufzugreifen, die sich aus der besonderen „Beschaffenheit“ der Auszubildenden in Gestalt ihres Alters, ihrer Lebenserfahrung und Lernfähigkeit und ihrer an eine nichthochschulische berufliche Ausbildung geknüpften Erwartungen ergeben. Es sind dies vornehmlich die aus der für Abiturierten entfallenden Berufsschulpflicht resultierende Frage nach dem geeigneten Lernort für die theoretische Ausbildung, die Eingliederung des Abituriентаusbildungsganges in das System bereits etablierter Aus- und Fortbildungsgänge i. S. einer (annähernd) gleichwertigen Ausbildungsalternative zum Hochschulstudium sowie die mit dem Inhalt des Ausbildungsganges verbundene Problematik der eindeutigen Bestimmung der Eingangsvoraus-

setzung. Verkürzt wiedergegeben, sieht das BBF am Beispiel der Wirtschaftsassistenten-Ausbildung folgende Lösungsansätze für diese Schlüsselprobleme:

- Im Rahmen der dual angelegten Wirtschaftsassistenten-Ausbildung findet die Theorievermittlung an Lernorten statt, die auf der jeweiligen örtlich/regionalen Ebene ohne Ansehung ihrer Organisationsform oder ihres Unterstellungsverhältnisses dafür die besten Voraussetzungen bieten. Die Auswahl der Lernorte sollte zweckmäßigerweise bei den Kammern liegen. Aufgrund dieser Besonderheit werden zur Sicherstellung einer einheitlichen Vermittlung des theoretischen Stoffes neben der Ausbildungsordnung bundesweit „Materialien“ zu erarbeiten sein, die die Stelle eines Rahmenlehrplans einnehmen.
- Im System der etablierten Berufsbildungsgänge im kaufmännischen Bereich steht die fachpraktisch **und** theoretisch angelegte Wirtschaftsassistenten-Ausbildung im Sinne einer (annähernd) gleichwertigen Alternative zum Hochschulstudium auf gleicher Stufe mit der ausschließlich theoretisch ausgerichteten Fachhochschulausbildung zum graduierten Betriebswirt.
- Soll ein außeruniversitärer Abituriентаusbildungsgang mehr als nur ein Ausweg aus der „numerus-clausus-Situation“ sein und darüber hinaus ein zunehmendes Eindringen von Abiturierten in traditionelle, vorwiegend den Haupt- und Realschülern vorbehaltene Ausbildungsberufe verhindern, so ist er eindeutig als solcher zu bezeichnen. Am klarsten geschieht das durch die ausdrückliche Nennung des Abits als Eingangsvoraussetzung. Zu prüfen wird sein, inwieweit dadurch die bildungspolitischen Postulate „Durchlässigkeit“ und „Chancengleichheit“ eine Beeinträchtigung erfahren, wobei schon jetzt gesagt werden kann, daß die Anpassung der Ausbildungsinhalte an das Wissensniveau der Abiturierten allein diese Problematik — wenn sie angesichts der noch zu erwartenden Abiturienzahlen überhaupt durchschlägt — nicht ausräumt, sondern allenfalls verdeckt.

Unabhängig von der Aufnahme dieser kurz skizzierten Problemlösungsansätze durch die Sozialpartner, betrachtet sie das BBF bereits als einen ersten Beitrag zu der im Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung geforderten Erarbeitung von „Leitlinien“ für den Ausbau des Schwerpunktes „Berufsqualifizierende Bildungsgänge im Tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen.“

## II

Heinrich Tillmann

# **Ordnungsaufgaben des BBF im Bereich der beruflichen Weiterbildung**

Um die Ordnungsaufgabe des Bundes in der beruflichen Weiterbildung \*) näher zu charakterisieren, sollen zunächst die wesentlichen Merkmale des Weiterbildungsbereichs und seiner ordnungspolitischen Situation beleuchtet werden, die diesen bzgl. seiner „Regelungsbedürftigkeit“ und seiner Regelungsmöglichkeiten aus der Sicht des Bundes vom Bereich der Ausbildung unterscheiden.

### **„Regelungsbedürftigkeit“ des Weiterbildungsbereichs**

In der beruflichen Weiterbildung ist die Vielfalt an Bildungsangeboten weder von den Nachfragenden auf diesem „Bildungsmarkt“, noch von den Abnehmern der im Weiterbildungsbereich erworbenen Qualifikationen (Beschäftigungssystem) voll zu übersehen. Dadurch ist der Weiterbildungsmarkt in seiner Funktion für den Einzelnen wie für die Gesellschaft und deren Beschäftigungssystem teilweise stark behindert. Diese Tatsache gewinnt mit zunehmender Mobilität der Arbeitnehmer noch an Gewicht.

Durch die Tätigkeit der bereits vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) existierenden Ordnungsinstanzen

\*) Der inzwischen übliche Begriff berufliche Weiterbildung als Oberbegriff für Anpassungs-, Aufstiegsfortbildung, Umschulung, Rehabilitation ist im gültigen BBiG nicht gebraucht, aber im Entwurf des neuen BBiG vorgesehen. Die Begriffsbildung ist also z. Z. nicht abgeschlossen.

(Länder, Kammern, Fachverbände etc.) konnte keine übergreifende Transparenz des Weiterbildungsbereichs erreicht werden [1].

Ein Instrumentarium, mit dessen Hilfe hier bundeseinheitlich Abhilfe zu schaffen wäre, müßte insbesondere herbeiführen:

- eine bessere Information über das Weiterbildungsangebot
- die Vergleichbarkeit von Weiterbildungsangeboten
- die Durchsetzung von Qualitätsmaßstäben für qualifizierende Maßnahmen
- die Einheitlichkeit „wichtiger“ Qualifikationen.

#### Determinanten der Regelungsmöglichkeiten im Weiterbildungsbereich

Folgende Merkmale unterscheiden den Weiterbildungsbereich vom Bereich der Ausbildung bzgl. bundesweiter Regelungsmöglichkeiten:

Berufliche Weiterbildung ist überwiegend stark am Beschäftigungssystem orientiert. Infolgedessen müssen die Qualifizierungsmöglichkeiten entsprechend der starken Arbeitsteiligkeit des Beschäftigungssystems erheblich vielgestaltiger und praxisbezogener als im Ausbildungsbereich sein.

Darüber hinaus wirkt die enge Bindung der Beschäftigten an ihren Arbeitsplatz in der Weise, daß häufig nur kurzfristige Freistellungen vom Arbeitsprozeß für Weiterbildungsveranstaltungen möglich sind.

Das Weiterbildungsangebot muß wegen des Einflusses von technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen eine erhebliche Anpassungsfähigkeit besitzen.

Die freie Initiative sowohl der Nachfragenden („Erwachsene“) nach Bildungsangeboten wie der Träger tritt stärker in den Vordergrund. Unter den Weiterbildungsträgern nimmt der Staat nur eine untergeordnete Rolle wahr, der Großteil des Weiterbildungsangebots wird von anderen Trägern bereitgestellt.

Es herrscht eine gegenüber dem Ausbildungsbereich verstärkte Kompetenzsplitterung.

Die Möglichkeiten einer effektiven Regelung durch den Bund sind durch diese Umstände begrenzt.

#### Forschung des BBF zur Realisierung der Ordnungsaufgabe des Bundes

Die Ordnungsaufgabe des Bundes im Weiterbildungsbereich läßt sich also dadurch charakterisieren, daß „öffentliche Verantwortung einerseits und die notwendige Flexibilität des Weiterbildungssystems andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander“ realisiert werden sollen [2].

Diese relativ offene Aufgabenstellung hat zur Folge, daß Rechtsverordnungen als Ordnungsinstrumente des Bundes im Weiterbildungsbereich nicht die gleiche Rolle spielen können wie im Ausbildungsbereich.

Es ist vielmehr jeweils zu prüfen,

- ob der angesprochene Qualifikationsbereich überhaupt durch den Bund geordnet werden soll (Ordnungsbedürftigkeit),
- welche Ordnungsstrukturen für den jeweiligen Qualifikationsbereich gelten sollen und
- ob das im BBIG zur Verfügung gestellte Ordnungsinstrumentarium für die Ordnungsaufgabe als zweckmäßig angesehen werden kann, bzw. welche der zur Verfügung stehenden Ordnungsmöglichkeiten eingesetzt werden soll mit dem Ziel, einen effektiven Einsatz dieses Instruments im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzepts sicherzustellen.

Diese Fragen verlangen eine grundsätzliche Behandlung und müßten vor der Bearbeitung konkreter Ordnungsaufgaben bereits im Rahmen einer Gesamtkonzeption (z. B. in Form von Kriterienkatalogen) beantwortet sein.

Die einschlägige Forschung im BBF (Hauptabteilung Erwachsenenbildungsforschung) befaßt sich mit der Klärung dieser Grundsatzprobleme und der Vorbereitung, Erprobung und Überarbeitung konkreter Ordnungsinstrumente. Die folgende Darstellung dieser Arbeiten legt ihr Schwergewicht auf „instrumentelle“ Fragestellungen. Die Frage nach den Strukturierungsprinzipien ist Gegenstand eines späteren Beitrags und wird hier nur gestreift.

#### Ordnungsinstrumente in der Weiterbildung

Eine sinngemäße Interpretation der im BBIG angesprochenen Regelungsvollmachten des Bundes setzt **eine über den Rahmen des BBIG hinausreichende Betrachtung der Ordnungsproblematik** voraus [3]. Sie muß davon ausgehen, daß sich die Anforderungen an eine zweckmäßige Regelung der Weiterbildung, orientiert an den oben formulierten Ordnungsaufgaben, differenzierter stellen als im Ausbildungsbereich und nur durch ein System verschiedener, den Ordnungsaufgaben zweckmäßig angepaßter Ordnungsinstrumente erfüllt werden können. Im Rahmen einer solchen Betrachtung lassen sich der Stellenwert von Rechtsverordnungen des Bundes als Ordnungsinstrumente (Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit), die Bedingungen ihrer Wirksamkeit und Ergänzungsmöglichkeiten durch andere Instrumente beurteilen [4].

Aufgaben der Forschung liegen in diesem Zusammenhang darin, die Eignung der verfügbaren Ordnungsinstrumente für die Ordnungsaufgaben zu untersuchen und Möglichkeiten für die Realisierung eines abgestimmten Ordnungssystems zu entwickeln. Auf Bundesebene stehen z. Z. im wesentlichen die folgenden Ordnungsinstrumente zur Verfügung.

Die Vollmacht für den Bund, die Weiterbildung im Sinne einer **Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Qualifikationen durch Rechtsverordnungen** zu regeln, ist durch § 46 BBIG \*) gegeben und durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Vollmacht ist falkulativ, d. h. ihr Einsatz kann nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten erfolgen
- Sie ist als Teil eines Stufenkonzepts nach Gültigkeitsbereichen formuliert: § 46.1 erteilt den zuständigen Stellen die Ermächtigung, für ihren regionalen Bereich Regelungen zu erlassen, § 46.2 gibt dem Bund die Möglichkeit, bundeseinheitliche Regelungen vorzunehmen\*\*).
- Gleichzeitig ist ein Spielraum nach Art der für die Regelung einzusetzenden Ordnungsinstrumente vorgesehen: § 46.1 enthält nur die Möglichkeit, Fortbildungsprüfungen zu regeln, § 46.2 läßt weiteren Interpretationsspielraum und ist auch bereits neben der Regelung von Fortbildungsprüfungen zur Regelung von Fortbildungslehrgängen eingesetzt worden.

Neben diesen Regelungsmöglichkeiten, die der Festlegung einheitlicher Qualifikationsniveaus dienen, stehen Ordnungsinstrumente, die primär der **Durchsetzung von Qualitätsmaßstäben** in der Weiterbildung dienen können, aber auch — in

\*) Neben Sonderregelungen für einzelne Berufsbereiche, insbesondere Fortbildung zum Meister in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, Ausbildungsergebnisverordnung etc. sowie neben der entsprechenden Regelungsmöglichkeit nach § 42 der Handwerksordnung.

\*\*) In Ergänzung soll hier angemerkt werden, daß auch für den Bereich der regionalen Regelungen Bemühungen bestehen, eine überregionale Abstimmung zu erreichen: Für die Prüfungstätigkeit der zuständigen Stellen hat der Bundesausschuß für Berufsbildung Richtlinien zur Vereinheitlichung der Prüfungsverfahren erlassen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag wendet sich mit Empfehlungen für einheitliche Abschlüsse an die Industrie- und Handelskammern. Eine bundeseinheitliche Abstimmung auf der Landesebene wird durch Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz angezielt.

Abstimmung mit den o. a. Rechtsverordnungen — zur Verbesserung der Transparenz im Weiterbildungsbereich einzusetzen sind.

In diese Gruppe von Ordnungsmöglichkeiten gehören die Verleihung von Gütesiegeln auf Antrag der Weiterbildungsträger [5] sowie die Qualitätsbeurteilung von Fortbildungsmaßnahmen, die nach § 34 AFG gefördert werden [6].

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat darüber hinaus zur **Förderung besserer Information** einen allgemeinen Berufsbildungspaß eingeführt. Eine Beurteilung seiner Wirksamkeit ist z. Z. noch nicht möglich.

Die Arbeit des BBF richtet sich darauf, die Abstimmungsmöglichkeiten zwischen den genannten Ordnungsinstrumenten zu untersuchen, eine systematische Erfahrungssammlung bzgl. ihrer Wirksamkeit einzuleiten und bereits vorhandene Erfahrungen aus der Ordnungstätigkeit anderer Ordnungsinstanzen im Weiterbildungsbereich, insbesondere mit Zertifikatssystemen nach dem Baukastenprinzip (Teilabschlüssen), aufzuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen für die bessere Einschätzung der Wirkungsweise von Ordnungsinstrumenten des Bundes nutzbar gemacht und zur Untersuchung von Abstimmungs- und Kooperationsmöglichkeiten des Bundes mit anderen Ordnungsinstanzen herangezogen werden. Faktoren, die in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle spielen, sind: Flexibilität, Geltungsbereich und Abstraktionsniveau von Regelungen, Organisation ihrer Durchführung und Motivierung der durch die Regelung Betroffenen für die Ziele des Ordnungsgebers [7].

#### Kriterien für den Einsatz von Fortbildungsregelungen

Bzgl. einer sinnvollen Nutzung der durch § 46.2 BBiG zur Verfügung gestellten Ordnungsinstrumente entstehen nach den vorangegangenen Überlegungen zwei Fragen:

- Unter welchen Bedingungen ist der Einsatz von Fortbildungsprüfungsordnungen bzw. Forbildungsordnungen nach § 46.2 zweckmäßig bzw. geboten angesichts der Tatsache, daß weitere Ordnungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen?
- Wie läßt sich die Ordnungsfrage in konkreten Berufsbereichen beantworten, solange die aus der ersten Frage folgenden Grundsatzprobleme nicht geklärt sind?

Zunächst ist festzustellen, daß Rechtsverordnungen nach § 46.2 wegen der zu erfüllenden Formvorschriften und wegen der Langwierigkeit des Erlaßverfahrens relativ starre Ordnungsmittel sind, deren Einsatz im dynamischen Weiterbildungsbereich sorgfältig abgewogen werden muß. Hier entsteht die Frage nach einem sinnvollen Gleichgewicht zwischen Ordnung des Weiterbildungsbereichs in Wahrnehmung staatlicher Verantwortung und Flexibilität der dafür eingesetzten Regelungen [8].

Zur Behandlung der ersten Frage wird im BBF z. Z. an einem **Kriterienkatalog** gearbeitet, der dem Ordnungsgeber in Zukunft die Entscheidung erleichtern soll, unter welchen Umständen Fortbildungsregelungen nach § 46.2 als akzeptabel bzw. wünschenswert angesehen werden können. Diese Arbeit erfolgt im Informationsaustausch mit dem BMBW und dem Unterausschuß 0 2 des Bundesausschusses für Berufsbildung.

Wie bereits oben angemerkt, besteht die wesentliche Schwierigkeit bei der Entwicklung dieses Kriterienkatalogs darin, daß eine Gesamtkonzeption der bundeseinheitlichen Ordnung im Weiterbildungsbereich, mit Hilfe derer der Regelungsbedarf beurteilt werden konnte, z. Z. nicht existiert [9].

Das Angebot des Gesetzgebers an die Berufsgruppen, von den Ordnungsmöglichkeiten des § 46 BBiG durch Antrag an den Bund Gebrauch zu machen, birgt in dieser Situation wegen der sozial- und tarifpolitischen Vorteile einer Fortbildungsregelung die Gefahr in sich, daß ad-hoc-Ordnungs-

strukturen entstehen, die zusätzliche Unklarheiten in einen bereits reichlich unklaren Bereich hineinragen, statt Transparenz zu schaffen.

Bei der Formulierung des Kriterienkatalogs muß dieser Gefahr durch das **Kriterium des** (bildungspolitisch begründeten) **Regelungsbedarfs** begegnet werden.

Ein solcher Regelungsbedarf kann z. B. vorliegen, wenn

- eine unkoordinierte Ordnungsentwicklung in verschiedenen regionalen Bereichen zu unzumutbaren Folgen für die Betroffenen führt oder
- die Notwendigkeit einer Förderung bzw. Absicherung „gesellschaftlich wichtiger“ Qualifikationen entsteht. Diese werden allerdings im allgemeinen durch besondere Gesetze geregelt (z. B. Arbeitssicherheitsgesetz).

Neben den Bedarfskriterien sollte der Kriterienkatalog Kriterien enthalten, die die **Zweckmäßigkeit der Regelung** sicherstellen. Insbesondere sollten die Durchführungsbedingungen einer vorgesehenen Fortbildungsregelung (vorrangig die Frage der notwendigen Ressourcen) und ihre Folgewirkungen (insbesondere im Bildungssystem: Nutzung vorhandener Kapazitäten, Lenkung von Weiterbildungsinteressen, Zugänglichkeit von Qualifikationen) so sorgfältig wie möglich geprüft werden.

Ferner sind für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Regelung ihre konkrete Ausgestaltung (Regelungstatbestände, Abstraktionsniveau) sowie vorgesehene Ergänzungen durch andere Ordnungsinstrumente (insbesondere: Durchführungsempfehlungen) heranzuziehen.

Beim Einsatz eines solchen Kriterienkatalogs besteht für Antragsteller und Beurteilungsinstanz gleichermaßen das Problem der **Informationsbeschaffung zu den einzelnen Kriterien**. Dennoch gibt es genügend Anlaß, darauf nicht zu verzichten [10]. Deshalb sollen auch entsprechende **Anforderungen an Antragsteller bzw. Antragsverfahren** empfohlen werden.

Besteht in einem zu ordnenden Bereich große Unsicherheit bzw. mangelnde Erfahrung über die angeschnittenen Probleme, so sollte zunächst eine Regelung nach § 46.1 vorgezogen werden, ehe man — nach hinreichender **Erfahrungssammlung** — bundeseinheitliche Regelungen ins Auge faßt.

#### Bearbeitung von Grundsatzfragen in exemplarischen Bereichen

Die Projektarbeit des BBF, soweit sie fachliche Bildungs-inhalte und -ziele der beruflichen Weiterbildung in einzelnen Berufsbereichen zur Vorbereitung zweckmäßiger Ordnungsmaßnahmen analysiert, steht unter den dargestellten Umständen (ungeklärte Grundsatzfragen) vor dem Problem, durch Einzelentscheidungen ggf. unbeabsichtigt und unkontrolliert Präjudizien für umfassendere bildungspolitische Konzepte zu schaffen.

Das gilt insbesondere für den Einsatz von Fortbildungsordnungen in bisher ungeordneten Weiterbildungsbereichen [11].

Andererseits ist die Notwendigkeit ersichtlich, dringliche Ordnungsprobleme in einzelnen Bereichen sofort anzupacken, z. B. um unzumutbare Folgen des ungeordneten Zustandes zu beseitigen (s. o.). Gleichzeitig hat dies den Vorteil, daß Grundsatzfragen in konkreter, d. h. praxisorientierter Form vorgeklärt werden, was die Arbeit auf wichtige Problemstellungen einschränkt.

Die z. Z. in Arbeit befindlichen einschlägigen Forschungsprojekte tragen zur Klärung der Grundsatzfragen schwerpunktmäßig folgendermaßen bei [12]:

1. b zgl. der **Strukturierungsprinzipien** für Weiterbildungsbereiche werden folgende Fragen bearbeitet:
  - Die Beschreibungsmöglichkeiten, die Vergleichbarkeit und Festlegung (insbesondere bzgl. Stufung) von Aufstiegs-

qualifikationen sind das Hauptproblem der Projektarbeiten in den Bereichen Datenverarbeitung, kaufmännische und technische Fortbildung und im Projekt „Fortschreibung zum Industriemeister“.

- Dort steht darüber hinaus die Frage nach branchenübergreifenden Gliederungs- und Vereinheitlichungsprinzipien für die Führungsqualifikationen der Industriemeister zur Bearbeitung an [13].

2. bzgl. des Einsatzes geeigneter Ordnungsinstrumente werden in den Projekten schwerpunktmaßig folgende Problemkomplexe bearbeitet:

- Regelung geschlossener Bildungsgänge oder/und Regelung von Teilqualifikationen nach dem Baukastenprinzip im Bereich der Datenverarbeitung und der kaufmännischen Fortbildung, um ein der Dynamik dieses Bereichs angepaßtes flexibles praxisorientiertes Ordnungssystem zu erhalten.
- Sammelverordnung oder System von Einzelverordnungen, Fortbildungsordnung oder Fortbildungsprüfungsordnung zur branchenübergreifenden Vereinheitlichung von Führungsqualifikationen für Industriemeister?
- Aus- oder Fortbildungsprüfungsordnung zur Regelung des Abschlusses Flughafenfacharbeiter für bereits im Beruf stehende Erwachsene
- Ergänzung von Prüfungsordnungen für Berufskraftfahrer und Industriemeister durch Empfehlungen zur Gestaltung von Lehrgängen

3. Durchführungsprobleme bei Rechtsverordnungen werden untersucht

- in bezug auf das Nachholen der Facharbeiterprüfung durch bereits im Beruf stehende Berufskraftfahrer
- und die Realisierung der vorgesehenen Fortbildungsprüfungsordnung für Industriemeister (dieses umfangreiche Problem wird Gegenstand eines Modellversuchs werden.)

Die in den dargestellten Projektzusammenhängen entwickelten Vorstellungen zur Ordnungsproblematik werden zusammengeführt und in einer übergreifenden Analyse der Grundsatzfragen nutzbar gemacht: So ist z. B. die Arbeit an den

Kriterien für den Einsatz von Fortbildungsregelungen auf die Ergebnisse der genannten Forschungsprojekte angewiesen.

#### Anmerkungen

- [1] Zur Problematik der Regelungsbedürftigkeit vgl.: Grotehen, K.-H./Neuber, R.: Die Ordnungsproblematik im Bereich der kaufmännischen Weiterbildung, in diesem Heft, S. 16 ff.
- [2] Vgl. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Berufsbildungsgesetz-Regierungsentwurf, S. 45.
- [3] Die Konzeption des gegenüber dem geltenden BBIG erweiterten Ordnungsinstrumentariums im Regierungsentwurf für das neue Berufsbildungsgesetz macht dies besonders deutlich.
- [4] Vgl.: Kemp, T.: Die Ordnungsproblematik im Bereich der beruflichen Weiterbildung, in: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, Bd. 71, Heft 6 (1975), S. 404 ff.
- [5] Die Ordnungstätigkeit des BBF neben der Zentralstelle für Fernunterricht der Länder auf diesem Gebiet beruht auf § 60.4 BBIG.
- [6] Das BBF hat hier in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit einen Kriterienkatalog für die Beurteilung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen entwickelt. Vgl. Adler, S.: Instrumentarium zur Begutachtung beruflicher Erwachsenenbildungsmaßnahmen — gemäß § 34 AFG vervielfält. Man. d. BBF, Mai 1975
- [7] Für einen Überblick über einige dieser Ordnungsprobleme, insbesondere die Frage der Motivierung für Ordnungsziele: vgl. Kemp, T. a. a. O.
- [8] Vgl. Kemp, T. a. a. O.
- [9] Ein solches Konzept konnte beispielsweise „Weiterbildungsfelder“ festlegen, für die jeweils nur eine begrenzte Zahl von Ebenen der Aufstiegsfortbildung mit ähnlicher Struktur (Spezialisten, Führungskräfte etc.) vorgesehen ist.
- [10] Vgl. Tillmann, H.: Problemanalyse „Aus-/Fortbildungsordnung Informatiker“, Diskussionsvorlage (FA 4-2, Vorl. 012/74) für den Fachausschuß 4-2 des BBF, vervielfält. Man., August 1974 und Die Diskussion um die Vereinheitlichung der Technikerausbildung, in: Der Deutsche Techniker, 7. Jahrgang, Heft 2 (März 1974)
- [11] Bisher ist nur eine Fortbildungsprüfungsordnung (Staatlich geprüfte Sekretär/Staatlich geprüfter Sekretär) außerhalb des Bereichs der verschiedenartigen Meisterprüfungsordnungen erlassen worden. Dieser Bereich befindet sich insofern in einem „vorgeordneten Zustand“, als hier bereits Erfahrungen mit Ordnungsmaßnahmen vorliegen, die bei Regelungen nach § 46.2 BBIG von Nutzen sind  
Allgemein wird die Regelungstätigkeit im Weiterbildungsbereich durch Mangel an statistischen Daten behindert
- [12] Vgl. Jahresbericht 1973 und 1974 des BBF (Mai 1975) und die Projektberichte aus F 4 in diesem Heft.
- [13] Dieser Fragenkomplex hat neuerdings durch den BLK-Stufenplan für den tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen besondere Aktualität erhalten. Vgl.: Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung = Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung, Abschnitt C III., Juni 1975.

Karl-Heinz Grotehen und Reinhold Neuber

## Zur Ordnungsproblematik im Bereich kaufmännischer Fortbildung

Im Bereich der kaufmännischen Fortbildung besteht heute eine kaum noch überschaubare Vielfalt von Bildungsabschlüssen, die auch unter Berufung auf die für diesen Bereich zufordernde Flexibilität weder aus der Sicht der Fortbildungsinteressenten noch aus der Sicht des Beschäftigungssystems für sinnvoll erachtet werden kann. Neben den bereits früher vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten zum Fachkaufmann werden heute diverse Abschlüsse zum Fach-

wirt und zum Praktischen Betriebswirt angeboten; darüber hinaus kann man sich mindestens noch zum Technischen Kaufmann, Marktwirt, Immobilienwirt, Managementassistenten und Wirtschaftsassistenten fortbilden.

Schon die folgende grobe Übersicht, die im wesentlichen auf Material von 1972 fußt und Management- sowie Wirtschaftsassistenten ausklammert, zeigt, wie schwierig eine Bewertung und Zuordnung der einzelnen Bildungsgänge ist.